

Begründung zum Vereinigungsvertrag

A) Allgemeines

Der Vereinigungsvertrag ist ein Vertrag, der die Vereinigung als solche und die Eckpunkte, unter denen sie erfolgen soll, verbindlich festlegt.

Da die Vereinigung selbst erst erfolgen kann, wenn auch die Verfassung der vereinigten Kirche und die erforderlichen Begleitgesetze wie Finanzgesetz, Wahlgesetze und dgl. von beiden (Landes-) Synoden beschlossen wird, ist er insoweit ein Vorvertrag.

Der Vorvertrag normiert für die Vertragspartner verbindlich die Pflicht, das vereinbarte Ziel einer Vereinigung mit den beschlossenen Eckpunkten umzusetzen. Sollte sich zeigen, dass der vorgelegte Verfassungsentwurf für eine vereinigte Kirche noch nicht die Zustimmung der Synoden findet, verpflichtet der Vereinigungsvertrag die Kirchenleitungen zu einer erneuten Vorlage unter Beachtung der Hinweise der Synoden. Entsprechendes gilt für die Begleitgesetze. Die Festlegungen des Vereinigungsvertrages stehen dabei nicht mehr zur Disposition.

Der Vereinigungsvertrag bedarf der Zustimmung der (Landes-) Synoden durch Kirchengesetz. Da der Vereinigungsvertrag ein Vorvertrag auf Verfassungsniveau ist, ist er jeweils mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zum Vorspruch:

Der Vorspruch benennt als das wesentliche Anliegen der Vereinigung die „Förderung des Auftrags zur Verkündigung des Evangeliums“. Bei aller Notwendigkeit, kirchliche Strukturen und unser Handeln in ihnen zu überprüfen und neue Wege in einer sich verändernden Gesellschaft zu gehen, müssen wir uns immer wieder auf dieses Anliegen als die eigentliche Existenzberechtigung unserer Kirchen besinnen.

Mit der Übernahme wesentlicher Passagen aus dem Vorspruch des Föderationsvertrages wird deutlich, dass die Vereinigung auf den gleichen Bedingungen und Grundlagen aufbaut, die die vertragschließenden Kirchen bewogen haben, zunächst eine Kooperation und später eine Föderation einzugehen. In Fortentwicklung der Föderation erscheint die Vereinigung als folgerichtiger Zielpunkt des Weges, den die vertragschließenden Kirchen in den vergangenen Jahren miteinander gegangen sind.

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bekundet die übereinstimmende Absichtserklärung der vertragschließenden Kirchen, sich mit Wirkung vom 1. Januar 2009 zu einer Kirche zusammenzuschließen. Der Name „Vereinigte Evangelische Kirche in Mitteldeutschland“ knüpft an die Bezeichnung „Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland“ und an die geographische Lage der neuen Kirche an. Er bleibt dabei offen für die Aufnahme weiterer Kirchen aus dem mitteldeutschen Raum.

Die bisherige für die Föderation verwendete Abkürzung „EKM“ soll auch für die vereinigte Kirche gelten, um die Kontinuität zwischen der Föderation und der vereinigten Kirche deutlich

zu machen. Auch aus Gründen besserer Einprägsamkeit wird auf die Aufnahme des „V“ verzichtet.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz stellt fest, dass die vereinigte Kirche sowohl Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Kirchen als auch der Föderation ist. Diese drei Körperschaften des öffentlichen Rechts geben ihre eigene Rechtspersönlichkeit auf, indem sie in die vereinigte Kirche ein- und in ihr aufgehen. Mit der Rechtsnachfolge gehen sämtliche diesen Körperschaften zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten auf die vereinigte Kirche über. Das betrifft insbesondere auch die Rechtsnachfolge in die von den zuständigen Bundesländern aufgrund der Staat-Kirchen-Verträge an die vertragschließenden Kirchen zu zahlenden Staatsleistungen und die sonstigen in diesen Staat-Kirchen-Verträgen festgelegten Rechte und Pflichten (siehe C).

Zu Absatz 3:

Die Feststellung in Absatz 3 ist deklaratorischer Art. Der Status der vereinigten Kirche als Körperschaft des öffentlichen Rechts ergibt sich unmittelbar aus Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Weimarer Reichsverfassung.

Zu Artikel 2:

Zu Absatz 1:

Absatz 1 stellt fest, dass die vereinigte Kirche die Mitgliedschaften der vertragschließenden Kirchen in der EKD und im Ökumenischen Rat der Kirchen fortsetzt. Im Lutherischen Weltbund ist bisher nur die ELKTh Mitglied. Die vertragschließenden Kirchen bekunden hier ihren Willen, für die vereinigte Kirche als Ganze die Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund anzustreben. Die Kirchenleitung der EKKPS hat dem mit Beschluss vom 10. März 2007 bereits zugestimmt.

Zu Absatz 2:

Die vertragschließenden Kirchen sind sich einig, dass in der vereinigten Kirche die bisherigen Mitgliedschaften in der UEK und in der VELKD fortgeführt werden sollen. Unter welchen Modalitäten dieses Ziel realisiert werden kann, ist mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen noch nicht abschließend geklärt.

In ihre Überlegungen haben die Kirchenleitungen das Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD vom 12. September 2006¹ und eine im Auftrag der Kirchenleitung der VELKD vom Lutherischen Kirchenamt erarbeitete verfassungsrechtliche Skizze vom 14. Juli 2006 einbezogen. Von den Kirchenleitungen wird im Ergebnis eine Vollmitgliedschaft der vereinigten Kirche sowohl in der UEK als auch in der VELKD priorisiert. Die Kirchenleitungen haben in diesem Zusammenhang festgehalten, dass

- die vereinigte Kirche keinen Gaststatus in beiden oder in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse anstrebt,
- die Bildung von rechtlich selbständigen Untergliederungen („Teilkirchen“) innerhalb der vereinigten Kirche dem Ziel des Zusammenschlusses zu einer Kirche entgegenstehen würde,
- die Bildung von Klassen dem Selbstverständnis der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der innerhalb der Föderation bereits erreichten

¹ Zu den wesentlichen Ergebnissen des Gutachtens des Kirchenrechtlichen Instituts vom 12.09.2007: vgl. Vorläufige Begründung zum Vorentwurf Kirchenverfassung EKM (DS 2/3 ELKTh DS 3/3 EKKPS) zu Art. 5- Alt. A/Art. 6- Alt. B

Verständigung und gelebten Gemeinschaft² sowie den besonderen, in der Verfassung vorgesehenen Rechten der Reformierten, der Lutheraner und der Unierten widersprechen würde.

Die vereinigte Kirche will durch eine Vollmitgliedschaft in der UEK und der VELKD deren bekennnismäßige Grundlagen nicht tangieren. Der gemeinsame Bischof oder die gemeinsame Bischöfin vertritt die vereinigte Kirche in der EKD, der UEK und der VELKD. Er/Sie kann seinen/ihren ständigen Stellvertreter mit der Vertretung in der VELKD und den Vorsitzenden des Unierten Konvents mit der Vertretung in der UEK beauftragen.³ Der gemeinsame Bischof oder die gemeinsame Bischöfin ist in besonderer Weise für die Einheit in der vereinigten Kirche verantwortlich, er/sie achtet, wahrt und fördert die in den Gemeinden geltenden Bekenntnisse.⁴ Der Wortlaut des Artikel 2 Abs. 2 ist bewusst offen formuliert, um für unterschiedliche Ergebnisse der Verhandlungen mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen offen zu sein. Es heißt dort: „In der vereinigten Kirche werden die Mitgliedschaften ... fortgeführt.“

In der Verfassung der vereinigten Kirche sind Bestimmungen wie die Bildung eines lutherischen und eines unierten Konvents der Synode und die Einspruchsrechte aus Bekenntnisgründen vorzusehen, die die Wahrung der Bekenntnistradition der vertragschließenden Kirchen sicherstellen.⁵

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz stellt deklaratorisch fest, dass die reformierten Kirchengemeinden in der EKKPS ihre Mitgliedschaft im Reformierten Bund und über diesen im Reformierten Weltbund fortsetzen.

Zu Artikel 3:

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Organe der vereinigten Kirche aufgeführt. Die endgültige Bezeichnung der Organe wird bewusst offen gehalten, da diese Frage noch nicht abschließend geklärt und für die Entscheidung über die Vereinigung auch nicht essentiell ist.

Zu Absatz 2:

Mit Absatz 2 wird ein zeitliches Ziel zur Bildung der Synode und der Kirchenleitung/des Landeskirchenrates der vereinigten Kirche vorgegeben und gleichzeitig eine Übergangsregelung getroffen, die gewährleistet, dass die vereinigte Kirche während des gesamten Zeitraumes der Gründungsphase handlungsfähig ist und die Übertragung von Aufgaben auf diese Organe der vereinigten Kirche in einem geordneten Rahmen stattfinden kann.

Zu Absatz 3:

Es entspricht den bisher getroffenen Absprachen und dem Willen der vertragschließenden Kirchen, dass für die vereinigte Kirche ein gemeinsamer Bischof oder eine gemeinsame Bischöfin neu zu wählen ist. Damit die Synode der vereinigten Kirche auf der konstituierenden Tagung den Bischof oder die Bischöfin wählen kann, müssen frühzeitig Wahlvorbereitungen eingeleitet werden. Hierzu soll die Föderationssynode bereits im Frühjahr 2008 ein Wahlkollegium einsetzen. Dienstbeginn des Bischofs oder der Bischöfin soll der 1. Juni 2009

² Vgl. Präambel der Vorläufigen Ordnung, Erklärung des Kooperationsrates zu den Grundlagen einer Föderation aus EKKPS und ELKTh „Identität und Identitäten“

³ Vgl. Vorentwurf Kirchenverfassung EKM, Modell B: Vereinigte Kirche, Art. 69 Abs. 3, Art. 72 Abs. 3

⁴ Ebd. Art. 69 Abs. 1

⁵ Ebd. Präambel Punkt 5, Art. 56, 58, 67 Abs.2, 71 Abs. 4, 72, 73 Abs. 4 und 77 Abs. 2

sein. Bis zu diesem Zeitpunkt nehmen die Bischöfe der vertragschließenden Kirchen ihr jeweiliges Amt im bisherigen Umfang wahr. Eine entsprechende Regelung ist in den Übergangbestimmungen der Verfassung zu treffen.

Zu Absatz 4:

Da das Kollegium des Kirchenamtes bereits jetzt schon in Personalunion Organ für beide vertragschließenden Kirchen sowie die Föderation ist und das gemeinsame Kirchenamt seine Aufgaben für diese drei Körperschaften wahrnimmt, ist es im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung dieser Arbeit folgerichtig, dass sowohl das Kirchenamt als auch das Kollegium die ihnen obliegenden Aufgaben weiter wahrnehmen. Soweit die Verfassung der vereinigten Kirche Aufgabenverlagerungen vom Kollegium auf andere Organe oder umgekehrt vorsieht, ist dem vom Zeitpunkt der Handlungsfähigkeit der Verfassungsorgane an entsprechend Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 verweist hinsichtlich der Zusammensetzung der Synode und der Kirchenleitung/des Landeskirchenrates sowie der Zuständigkeiten dieser Organe auf die Verfassung der vereinigten Kirche. Der Vorentwurf der Verfassung für die vereinigte Kirche enthält hierzu Aussagen, die nach Abschluss des Stimmverfahrens zu überprüfen sind⁶.

Zu Artikel 4:

Der Artikel legt den Sitz von Bischof bzw. Bischöfin und Kirchenamt fest. Diese Festlegungen sind Bestandteil des Verhandlungsergebnisses, das die Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen erzielt haben und das von den übrigen Feststellungen dieses Vertrages nicht zu trennen ist.

Mit der Aufnahme in den Vereinigungsvertrag, der mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen ist, erlangen die Bestimmungen über den Sitz von Bischof/Bischöfin und Kirchenamt Verfassungsrang und werden in die Verfassung der vereinigten Kirche aufgenommen.⁷ Eine Verlagerung dieser Sitze kann damit auch in Zukunft nur mit verfassungsändernder Mehrheit erfolgen.

Zu Artikel 5:

Zu Absatz 1:

Die geistliche und administrative Leitung einer Flächenkirche erfordert auch in Zukunft ein zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen und der Gesamtkirche vermittelndes regionalbischöfliches Amt. Es besteht jedoch Einigkeit, dass die Zahl der Pröpste und Visitatoren in Zukunft verringert werden soll, möglicherweise in mehreren Schritten. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die regionalbischöflichen Sprengel im Interesse gelingender Mitarbeiter- und Gemeindebegleitung eine noch überschaubare Größe behalten.

Indem Absatz 1 feststellt, dass die Zahl und die Sitze der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen durch Kirchengesetz geregelt wird, erlangen diese Bestimmungen keinen Verfassungsrang. Dies ist auch sachgerecht, da hier eine gewisse Flexibilität gegeben sein muss, um Übergänge zu schaffen und auf zukünftige Entwicklungen reagieren zu können.

Über die regionalbischöfliche Ausrichtung des Amtes der bisherigen Pröpste und Visitatoren in einer vereinigten Landeskirche ist weitestgehend Konsens erzielt worden. Diesem entspricht es,

⁶ Vgl. Vorentwurf Kirchenverfassung EKM, Modell B: Vereinigte Kirche, Abschnitt VI. Die Landeskirche

⁷ Ebd. Art. 64 Abs. 5, 69 Abs. 4

dass, soweit die Funktion angesprochen ist, die Bezeichnung „Regionalbischof“ als Funktionsbezeichnung verwendet wird. Über die Amtsbezeichnung ist damit noch keine Festlegung getroffen; dies bleibt der Verfassung vorbehalten.⁸

Zu den Absätzen 2 und 3:

Aus Gründen der Strukturklarheit in der geistlichen Leitung der vereinigten Kirche, insbesondere auch im Gegenüber zu den weiteren Regionalbischöfen, soll es nur einen ständigen Stellvertreter des Bischofs bzw. der Bischöfin geben. Dieser soll nach dem Verfassungsentwurf zugleich Vorsitzender des lutherischen Konventes der Synode sein. Um dem Ziel einer bekenntnismäßigen und regionalen Ausgewogenheit innerhalb der vereinigten Kirche gerecht zu werden, hat den Vorsitz im unierten Konvent der dienstälteste Regionalbischof im Bereich der ehemaligen EKKPS inne.⁹

Aufgrund des Vorsitzes des ständigen Stellvertreters im lutherischen Konvent ist vorgegeben, dass dieser auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein muss.¹⁰ Die Amtszeit des ständigen Stellvertreters hängt von der des Bischof bzw. der Bischöfin ab.

Der ständige Stellvertreter soll nach Absatz 2 seinen Sitz im Freistaat Thüringen haben. Diese Regelung ist wegen der Festlegung des Bischofssitzes auf Magdeburg (Artikel 4 Abs. 1) sachlich geboten, damit auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen ein ständiger Stellvertreter des Bischofs als Ansprechpartner für die staatlichen Stellen und im gesellschaftlichen Raum zur Verfügung steht.

Absatz 3 legt fest, dass ein Regionalbischof oder eine Regionalbischöfin seinen bzw. ihren Dienstsitz in Eisenach haben muss. Die Frage, ob der Regionalbischof mit Dienstsitz in Eisenach oder ein anderer Regionalbischof mit Sitz im Freistaat Thüringen ständiger Stellvertreter des Bischofs bzw. der Bischöfin ist, wird bewusst offen gelassen, um mehr Flexibilität in dieser Personalfrage zu ermöglichen.

Zu Artikel 6:

Artikel 6 nimmt die Vereinbarung der vertragschließenden Kirchen aus § 4 Abs. 2 des Föderationsvertrages zur Erarbeitung einer gemeinsamen Verfassung für die Föderation bis zum 1. Januar 2009 auf und modifiziert sie dahingehend, dass nunmehr eine Verfassung für die vereinigte Kirche erarbeitet werden soll.

Die von der Föderationssynode eingesetzte Verfassungskommission hat bereits parallel zum Vorentwurf einer Verfassung für die Föderation einen Vorentwurf für die Verfassung einer vereinigten Kirche erarbeitet und vorgelegt. Dieser Vorentwurf soll nach der Zustimmung der (Landes-)Synoden der vertragschließenden Kirchen zum Vereinigungsvertrag Gegenstand des Stellungnahmeverfahrens sein mit dem Ziel, den (Landes-)Synoden im Frühjahr 2008 den Entwurf einer Verfassung der vereinigten Kirche vorlegen zu können. Die Verfassung ist im Lichte der Festlegungen des Vereinigungsvertrages zu erarbeiten.

Zu Artikel 7:

Zu Absatz 1:

In § 4 Abs. 1 des Föderationsvertrages vom 18. Mai 2004 hatten die vertragschließenden Kirchen für das Verfassungsmodell der verdichteten Föderation vereinbart, die Haushalts- und Finanzhoheit im Zusammenhang mit der Übertragung weiterer Kompetenzen zum 1. Januar

⁸ Vgl. Vorentwurf Kirchenverfassung EKM, Modell B: Vereinigte Kirche, Art. 73 bis 75

⁹ Ebd. Art. 58 Abs. 4

¹⁰ Ebd. Art. 72 Abs. 1

2009 auf die Föderation zu übertragen. In Vorbereitung dieser Kompetenzübertragung sind hierzu im Rahmen der Beratungen zur einheitlichen Strukturierung und Verwaltung der „Mittleren Ebene“ bereits Überlegungen für ein künftig einheitliches Finanzsystem angestellt worden. Diese können Grundlage für das nach **Satz 1** im Herbst 2007 vorzulegende Finanzgesetz sein.

Wesentliche inhaltliche Vorgaben für das Finanzgesetz ist nach **Satz 2** die Sicherung der zukünftigen finanziellen Handlungsfähigkeit der vereinigten Kirche. Die Kompetenzzuweisungen für Finanz- und Vermögensentscheidungen müssen diesem Ziel dienen und untergeordnet werden, ohne dabei die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten der Körperschaften, Einrichtungen und Werke innerhalb der vereinigten Kirche aus dem Blick zu verlieren.

Satz 3 enthält einen Programmsatz für den solidarischen, sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz aller Mittel, der im Finanzgesetz seinen Niederschlag finden muss und darüber hinaus bei allen Finanzentscheidungen zu beachten ist.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 nimmt Beschlüsse der (Landes-)Synoden der vertragschließenden Kirchen vom Herbst 2003 sowie Rückmeldungen zur Föderation insbesondere aus den Kreissynoden beider Kirchen auf, die darauf gerichtet waren, den im Rahmen der Föderation zu erwartenden Zugewinn an finanziellen Ressourcen darzulegen und im Föderationsvertrag konkrete Zielvorgaben für Einsparungen aus der Zusammenführung von Ämtern, Einrichtungen und Werken zu verankern.¹¹ Die Bestimmung in Absatz 2 auferlegt den vertragschließenden Kirchen die Verpflichtung, auch in der vereinigten Kirche darauf hinzuwirken, dass auf der landeskirchlichen Ebene im Zuge des Vereinigungsprozesses sachgemäße Einsparungen erzielt werden.

Zu Artikel 8:

Die Offenheit, weitere benachbarte Gliedkirchen der EKD an einem Zusammenschluss zu beteiligen, ist für die Föderation schon in § 5 des Föderationsvertrages verankert. Die vertragschließenden Kirchen wollen deutlich machen, dass sie an dieser Offenheit auch unter den Bedingungen einer vereinigten Kirche festhalten und sich die vereinigte Kirche auch nach ihrem Inkrafttreten nicht als ein abgeschlossenes Gebilde versteht. Die fortbestehende Bereitschaft zur Aufnahme benachbarter Landeskirchen findet in Artikel 8 eine rechtliche Grundlage.

Zu Artikel 9:

Für den Abschluss des Vereinigungsvertrages ist für die ELKTh der Landeskirchenrat und für die EKKPS die Kirchenleitung zuständig.¹² Der Vertrag bedarf der Zustimmung der (Landes-)Synoden durch Kirchengesetz, weil durch den Vertrag festgelegt wird, dass in der Verfassung bzw. Grundordnung verankerte Kompetenzen der Landeskirchen und ihrer Organe vollständig und endgültig auf die vereinigte Kirche übertragen werden sollen und die Änderung von Kirchengesetzen wiederum eines Kirchengesetzes bedarf. Da der Vertrag die Verfassung unmittelbar berührt, ist für das Kirchengesetz eine verfassungsändernde Mehrheit erforderlich.¹³

Artikel 9 bestimmt weiter, dass der Vereinigungsvertrag in Kraft tritt, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind.

¹¹ Vgl. Synode der EKKPS Drs. 16.1/03 B Nr. 3 und Landessynode der ELKTh DS 2a/7 Nr. 2

¹² Vgl. § 82 Abs. 2 Nr. 2 Verfassung der ELKTh, Art. 80 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung der EKKPS

¹³ Vgl. § 77 Abs. 2 der Verfassung der ELKTh, Art. 112 Grundordnung der EKKPS

Das Außerkrafttreten des Föderationsvertrages ist in der Verfassung der vereinigten Kirche zu regeln.

C) Weitere grundsätzliche Rechtsfragen

Zur Rechtsnachfolge in die Staat-Kirchen-Verträge liegt ein „Rechtsgutachten zur Fortsetzung der Rechte und Pflichten aus den Staatsverträgen nach einem möglichen Zusammenschluss der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen“ von Prof. Dr. Germann, Lehrstuhl für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Universität Halle-Wittenberg vor. Das Gutachten vom 15. Februar 2007 kommt zu dem Ergebnis, dass bei einer Vereinigung der ELKTh und der EKKPS die mit dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen geschlossenen Staat-Kirchen-Verträge wirksam bleiben und die vereinigte Kirche aufgrund entsprechender kirchlicher Anordnung im Wege der Rechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der beiden Kirchen aus den Staat-Kirchen-Verträgen eintreten kann.¹⁴

¹⁴ Vgl. Art. 1 Abs. 1 Vereinigungsvertrag; Vorentwurf Kirchenverfassung EKM, Modell B: Vereinigte Kirche, Art. 1